

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES)

vom 22. August 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (Änderung vom 11. Februar 2009) und insbesondere die Artikel 16, 34 Absätze 1 und 2, 36 Absatz 3, 37 Absatz 1;
auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

verordnet¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt:

- a) die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 13, 14 und 111 EGZGB) und die öffentlichen Berufsbeistandschaften (ÖBB)²;
- b) die administrative und betriebliche Organisation der KESB³;
- c) die Geschäftsführung der KESB⁴;
- d) die Führung der Inventare, der Rechnungen und Berichterstattungen, ihre Prüfung und Genehmigung⁵;
- e) die anderen für den Vollzug der Entscheide der KESB erforderlichen Zusatzbestimmungen⁶.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung betreffend den Beistand sind unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ebenfalls auf den Vormund des Kindes anwendbar⁷.

Art. 3 Rechtsgleiche Behandlung

¹ Die vorliegende Verordnung muss unparteiisch angewendet werden.

² Es darf keine unterschiedliche Behandlung erfolgen, welche sich namentlich auf die Rasse, das Geschlecht, die Sprache, die Religion, die politische Ansicht oder jede andere Ansicht, die nationale oder soziale Herkunft, die Geburt oder die wirtschaftliche Situation stützt.

Art. 4 Gesetzeslücken

¹ Beim Fehlen einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung handelt die Behörde nach jenen Regeln, die sie anstelle des Gesetzgebers erlassen würde.

² Sie berücksichtigt die von der Rechtsprechung eingeführten Lösungen sowie die Grundsätze, welche die vorliegende Verordnung, die Bundes- und Kantonsgesetzgebung festlegen.

³ Die Handlungen der Behörden müssen im öffentlichen Interesse liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigen.

2. Kapitel: Administrative Aufsicht über die KESB⁸ und die ÖBB

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die administrative Aufsicht über die KESB und die ÖBB fällt in die Zuständigkeit des Staatsrates, welcher diese dem mit der Sicherheit beauftragten Departement anvertraut (nachfolgend: Departement).

¹ Jede in der vorliegenden Verordnung benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

² Artikel 5 bis 11 VKES; Das neue Recht sieht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anstelle des Vormundschaftsamtes (Art. 440 ff. nZGB, Art. 13 bis 15 EGZGB) und der Vormundschaftskammer vor.

³ Art. 12 bis 17 VKES

⁴ Art. 18 bis 24 VKES

⁵ Art. 25 bis 32 VKES

⁶ Gemäss der an den Staatsrat übertragenen Kompetenz durch den Art. 37 Abs. 1 EGZGB; Art. 33 bis 44 VKES betreffend insbesondere Wertsachen und Vermögensanlagen, Zusammenarbeit, Fürsorgerische Unterbringung, Kostenvorschuss im Falle einer Expertise.

⁷ Vgl. Art. 327c Abs. 2 nZGB

² Das Departement übt die administrative Aufsicht durch die Inspektoren aus.

³ Der Staatsrat ernennt für jeden Kreis einen Inspektor. Der erste Kreis besteht aus den Bezirken des Oberwallis, der zweite Kreis aus den Bezirken des Mittelwallis und der dritte Kreis aus den Bezirken des Unterwallis.

⁴ Der Inspektor darf kein Amt als Beistand oder Vormund ausüben und nicht Mitglied einer KESB sein.

Art. 6 Inspektion der KESB

¹ Die administrative Aufsicht der KESB besteht in der Kontrolle ihrer Organisation (Art. 12 ff.) und der genauen Prüfung der Verzeichnisse, der Aktenhefte, der Rechnungen und der Archive.

² Die Kontrolle über die Anwendung des materiellen Rechts in einem konkreten Fall fällt nicht unter die administrative Aufsicht. Sie beinhaltet kein Weisungsrecht zur Untersuchung oder zur Änderung der getroffenen Massnahmen in einem besonderen Fall.

³ Grundsätzlich findet die Inspektion einmal im Jahr statt; der Inspektor kann jedoch von Fall zu Fall über eine zweijährige Inspektion entscheiden. Von Amtes wegen oder auf Gesuch des Departementes hin kann der Inspektor zusätzliche Kontrollen vornehmen.

⁴ Der Präsident des KESB ist verpflichtet, der Inspektion beizuwohnen.

⁵ Der Inspektor erstellt in eigener Verantwortung einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der KESB. Eine der Kopien des detaillierten Berichtes wird in den Archiven der inspizierten Behörden hinterlegt.

⁶ Der Inspektor erstellt einen Synthesebericht, welcher dem Departement zuhänden des Staatsrates zugestellt wird.

⁷ Der Inspektor ordnet die erforderlichen Korrekturmassnahmen an. Sein Entscheid kann mittels Beschwerde beim Departement und danach beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 7 Inspektion der ÖBB

¹ Die administrative Aufsicht über die ÖBB besteht aus einer stichprobenweisen Prüfung, ob⁹:

a) die ÖBB die Instruktionen und Ratschläge, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, bei den KESB holen und den Berufsbeiständen mitteilen;

b) die Berufsbeistände über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erfüllung der anvertrauten Mandate verfügen;

c) die Berufsbeistände angesichts der Anzahl anvertrauter Mandate genügend Zeit für deren Erfüllung haben.

² Der Inspektor prüft ebenfalls, ob die ÖBB alle erforderlichen Massnahmen eingesetzt haben, um die Vertraulichkeit für die bearbeiteten Daten zu garantieren.

³ Der Inspektor erstellt in eigener Verantwortung einen detaillierten Bericht über die Tätigkeit der ÖBB. Eine der Kopien des detaillierten Berichtes wird in den Archiven der inspizierten Behörden hinterlegt.

⁴ Der Inspektor erstellt einen Synthesebericht, welcher dem Departement zuhänden des Staatsrates zugestellt wird.

⁵ Der Inspektor ordnet die erforderlichen Korrekturmassnahmen an. Sein Entscheid kann mittels Beschwerde beim Departement und danach beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 8 Besondere Zuständigkeit des Inspektors

¹ Der Inspektor gewährt die durch die Umstände gebotene Beratung und Instruktionen.

² Er gewährleistet eine koordinierte Praxis der KESB in seinem Kreis.

Art. 9 Besondere Zuständigkeit des Departementes

¹ Das Departement kann jederzeit eine Inspektion einer KESB oder einer ÖBB vornehmen lassen.

² Es kann eine Untersuchung betreffend eine von der KESB getroffene und angefochtene Schutzmassnahme anordnen, wenn die Anfechtung in einem schlechten Funktionieren dieser Behörde oder in der Verletzung einer Bestimmung über die Organisation (Art. 12 ff.) oder die Geschäftsführung (Art. 18 ff.) begründet ist.

³ Im Falle der Nichtbeachtung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften kann das Departement:

a) unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen und unter Vorbehalt der Strafklage gegen die Mitglieder der KESB oder der ÖBB eine Busse entsprechend den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide aussprechen;

b) ein Mitglied der KESB oder der ÖBB, das in schwerer Weise und wiederholt gegen seine Verpflichtungen verstossen hat, mangels eines Entscheides der Ernennungsbehörde absetzen.

Art. 10 Absetzung

¹ Die Absetzung eines Mitglieds der KESB oder einer ÖBB durch das Departement wird im Anschluss an eine Untersuchung und nach Anhörung der Ernennungsbehörde und des Betroffenen ausgesprochen.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

⁸ Vgl. Art. 16 EGZGB

⁹ Vgl. Art. 400 Abs. 1 und 3 nZGB und 19a EGZGB

Art. 11 Entlöhnung des Inspektors¹⁰

Die Entlöhnung des Inspektors wird durch einen Entscheid des Departementes festgelegt; diese wird der Staatskasse belastet.

3. Kapitel: Administrative und betriebliche Organisation der KESB^{11 12}

Art. 12 Grundsatz

¹ Für die administrative und betriebliche Organisation der KESB ist unter Vorbehalt des Bundes- und Kantonsrechts die Gemeinde oder die Gemeindevereinigung zuständig.

² Die Organisation der KESB muss ihnen ein völlig unabhängiges Handeln garantieren sowie den Datenschutz gewährleisten.

Art. 13 Büro und Mobiliar

Die Gemeinden stellen den KESB zur Verfügung:

- a) ein angemessenes Sitzungslokal;
- b) das notwendige Mobiliar und Material;
- c) die Archive oder Archivschränke, welche die Akten vor Feuer und Naturgewalten schützen und deren Zugang ausschliesslich den Mitgliedern der KESB, dem Schreiber und dem Sekretär vorbehalten ist.

Art. 14 Bibliothek

¹ Jede KESB muss über folgende Unterlagen verfügen:

- a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch und die ergänzende Gesetzgebung;
- b) das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das VVRG, das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar), das Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege und das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe.
- c) die vorliegende Verordnung;
- d) einen Ordner mit den Rundschreiben, den Weisungen der Aufsichtsbehörden, den Inspektionsberichten und anderen vergleichbaren Dokumenten¹³;
- e) die grundsätzlichen Werke zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht¹⁴;
- f) einen Anschluss an die Internetseite der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)¹⁵.

² Jede KESB hat die Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE) zu abonnieren¹⁶.

Art. 15 Ausbildung

¹ Mindestens zu Beginn jeder Amtsperiode organisiert das Departement zusammen mit den Inspektoren und den Universitäten oder Fachhochschulen ein Seminar über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

² Das für die Jugend beauftragte Departement nimmt ebenfalls an diesem Seminar teil und übermittelt den KESB sämtliche notwendigen Informationen im Bereich des Kinderschutzes. Es stellt ihnen ein Verzeichnis der verschiedenen Institutionen und der verschiedenen zuständigen Dienststellen im Bereich des Jugendschutzes zur Verfügung.

³ Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung.

Art. 16 Jährliche Sitzung

¹ Zu Beginn eines jeden Jahres hält die KESB eine spezielle Sitzung, um den Bestand der ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Schutzmassnahmen und der anderen laufenden Interventionen der eigenen Vorsorge (ZGB 368, 373) sowie der Massnahmen von Gesetzes wegen (ZGB 376, 385) aufzunehmen. Sie prüft bei dieser Gelegenheit, ob die Massnahmen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind, oder ob in anderen Fällen derartige Massnahmen anzuordnen sind.

¹⁰ Aktuell Art. 47 Abs. 4 VorV

¹¹ Der Kanton ist für den Erlass von Bestimmungen über die administrative und betriebliche Organisation der KESB zuständig, sofern diese zur Anwendung des Bundesrechts beitragen (Art. 52 SchlT ZGB)

¹² Im Gegensatz zur VorV gibt es keine Bestimmungen mehr über die Organisation der Vormundschaftskammern (2. Abschnitt des 3. Kapitels VorV), denn diese existieren nicht mehr unter dem neuen Recht.

¹³ Aktuell Art. 14 Abs. 1 Bst. c VorV

¹⁴ Einschliesslich die Mustersammlung betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht, erstellt durch die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KOKES), welches voraussichtlich ab August 2012 verfügbar sein wird.

¹⁵ Die Internetseite der KOKS enthält zahlreiche für die KESB nützliche Informationen. Ab dem 1. Januar 2013 wird sie insbesondere eine Datenbank zur Verfügung stellen, welche die Suche nach Informationen betreffend den Kindes- und Erwachsenenschutz ermöglichen wird.

¹⁶ Die ZKE (bis am 31.12.2009: Zeitschrift für Vormundschaftswesen ZVW) erscheint sechsmal im Jahr; sie wird von der KOKES herausgegeben und dient als amtliches Publikationsorgan der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB). Diese schweizerische Fachzeitschrift für den Kindes- und Erwachsenenschutz hat zum Ziel, eine Dokumentation über eine interdisziplinäre Praxis des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu erstellen.

² Sie führt ein Inventar der laufenden Massnahmen, datiert dieses und klassiert es als Beilage zum Personenverzeichnis.¹⁷

Art. 17 Beistandschaft von Angehörigen¹⁸

Unter Vorbehalt einer Befreiung der KESB gelten für die Beistandschaft von Angehörigen die Vorschriften der vorliegenden Verordnung betreffend die Geschäftsführung, die Führung der Inventare, der Rechnungen und Geschäftsberichte.

4. Kapitel: Geschäftsführung

Art. 18 Grundsätze

¹ Die KESB hat die Verpflichtung zu führen:

- a) für die Erwachsenen und für die Minderjährigen eine elektronische Datenbank der persönlichen Daten, die mindestens die vom Departement verlangten Informationen¹⁹ enthält und welche zur Führung der Fälle und der Statistik dient;
- b) ein Personenverzeichnis;
- c) ein Verzeichnis der Fälle.

² Im Übrigen führt sie für jeden Fall:

- a) ein auf den Namen lautendes Aktenheft;
- b) die Übernahme-, Ergänzungs- und Korrekturinventare;
- c) eine Schlussrechnung.

Art. 19 Personenverzeichnis

¹ Das Personenverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge alle Familiennamen sowie alle notwendigen Angaben zu einer Person, deren Fall eine Intervention der KESB erfordert hat, sofern diese Daten nicht schon in der elektronisch erfassten Datenbank verzeichnet sind.

² Für jede Person wird angegeben²⁰:

- a) der Name und Vorname des Inhabers;
- b) das genaue Geburtsdatum und die Abstammung;
- c) der Wohnsitz und Aufenthaltsort;
- d) die verschiedenen Schutzmassnahmen, ihre Errichtungsdaten mit dem Hinweis auf das entsprechende Aktenheft;
- e) alle Vorgänge, welche Gegenstand eines Beschlusses oder einer Verhandlung sind, ihr Datum sowie der Hinweis auf das entsprechende Aktenheft.

Art. 20 Verzeichnis der Aktenhefte

¹ Das Verzeichnis der Akten wird in elektronischer Form geführt und bildet Gegenstand einer jährlichen Klassierung in chronologischer Reihenfolge.

² Das Verzeichnis enthält:

- a) das Eröffnungsjahr der Akten;
- b) die Aktennummer in chronologischer Reihenfolge nach Eröffnung;
- c) die Identität der betroffenen Person;
- d) eine kurze Beschreibung des Akteninhalts.

Art. 21 Aktenführung

¹ Sobald sich die KESB mit einem Fall betreffend das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu befassen hat, eröffnet sie systematisch ein Aktenheft²¹.

² Jedes Aktenheft ist nummeriert und in einer Kartei verzeichnet.

³ Ein und dasselbe Aktenheft folgt der gleichen Schutzmassnahme von deren Errichtung bis zur Aufhebung.

¹⁷ Das durch die KOKES erstellte Stammbblatt der « Laufenden Massnahmen », welches für die Übertragung der Akten vom bisherigen auf das neue Recht dient, könnte in diesem Rahmen weiter verwendet werden.

¹⁸ Art. 420 nZGB und 2 VKES

¹⁹ Ab dem Jahre 2013 zu erfassende Daten gemäss den durch die KOKES für die Statistik erstellten Vorlagen « Erwachsenenschutz » und « Kinderschutz ».

²⁰ Die Tatsache, an einem Personenverzeichnis festzuhalten oder die in den Buchstaben a bis e enthaltenen Information in der elektronischen Datenbank zu integrieren, ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Person. Die von der KOKES empfohlene elektronische Datenbank allein erlaubt diese Beurteilung nicht, denn sie hält die Situation der Person an einem bestimmten Datum fest.

Art. 22 Archivierung

¹ Nach Ablauf eines Jahres seit seinem Abschluss werden die Akten im Archiv der KESB aufbewahrt.

² Die Ablegung im Archiv wird im entsprechenden Blatt des Personenverzeichnisses vermerkt oder in der elektronischen Datenbank erfasst, falls sich die KESB für die Eintragung dieser Informationen dazu entschieden hat.

³ Unter Vorbehalt gegenteiliger kommunaler Bestimmungen werden die Akten unbefristet archiviert. Die Buchungsbelege können 10 Jahre nach ihrer Ablegung im Archiv vernichtet werden.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung anwendbar.

Art. 23 Protokolle

Die KESB ist verpflichtet, ihre Verhandlungen schriftlich festzuhalten. Sie erfüllt diese Verpflichtung, indem sie entweder einen Beschluss erlässt oder ein vorschriftsmässiges Protokoll verfasst.

Art. 24 Zustimmung der KESB

¹ Die Handlungen, welche der Zustimmung der KESB²² unterstellt sind, bilden Gegenstand einer Beratung, welche die Tragweite des Beschlusses und die an die Zustimmung geknüpften Bedingungen präzisiert. Diese Beratung wird in einem Protokoll übertragen.

² Das Protokoll über den Abschluss eines Erbteilungsvertrages²³ führt summarisch die den Berechtigten zugeleitete Lose auf.

³ Das Protokoll, welches die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von erheblichen Darlehen²⁴ enthält, erwähnt die Summe, den Zinssatz und die Dauer des abgeschlossenen Vertrages.

⁴ Das Protokoll, welches eine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag des Kindes genehmigt, enthält den Unterhaltsbeitrag sowie die Angaben, die seine Festlegung ermöglichen²⁵.

5. Kapitel: Inventar, Rechnung und Berichterstattung²⁶

Art. 25 Inventar beim Amtsantritt

¹ Das Inventar beim Amtsantritt wird in Zusammenarbeit mit der KESB²⁷, ja sogar mit der ÖBB wenn dieses Inventar für einen privaten Beistand mit einem besonderen Aufwand verbunden ist²⁸, entsprechend den Regeln des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch errichtet.

² Das Original des Inventars bleibt im Besitze der KESB.

Art. 26 Periodische Rechnung²⁹

¹ Die Rechnung muss entsprechend den bei der kaufmännischen Buchführung zu beachtenden Grundsätzen vorgelegt werden. Die KESB kann den Beistand ermächtigen, die Rechnung in Form von Bankauszügen vorzulegen.

² Die Rechnung muss die Rechnungsbelege (Quittungen, Erklärungen, Urkunden, usw.) und eine Berichterstattung (Art. 27) enthalten.

³ Wenn mit Zustimmung der KESB eine Einnahme oder Ausgabe erzielt wurde, muss das Datum dieser Einwilligung angegeben werden.

⁴ Das Original der Rechnung bleibt im Besitz der KESB. Sie wird mit dem Vermerk der Genehmigung versehen und vom Präsidenten der KESB oder seinem Stellvertreter und vom Schreiber oder seinem Stellvertreter unterschrieben³⁰.

Art. 27 Berichterstattung³¹

Die schriftliche Berichterstattung orientiert die KESB über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommenen Handlungen sowie die persönlichen Kontakte des Beistandes mit der betroffenen Person, über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, ihre Bedürfnisse, ihre Lebensbedingungen und Erziehung, ihr Verhalten sowie alle anderen, aussagekräftigen und wissenswerten Umstände.

²¹ Die KESB eröffnet ein Aktenheft, selbst wenn keine Massnahme oder Beschluss getroffen wird und nur über eine eventuell in Betracht gezogene Massnahme diskutiert wird. Das Sitzungsprotokoll wird im Aktenheft abgelegt. Zum Beispiel könnte ein Gesuch der beauftragten Person um Auslegung eines Vorsorgeauftrags (364 nZGB) die Eröffnung eines Aktenheftes nach sich ziehen.

²² Art. 416 und 417 nZGB

²³ Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 nZGB

²⁴ Art. 416 Abs. 1 Ziff. 6 nZGB

²⁵ Art. 287 Abs. 1 ZGB

²⁶ Art. 33, 98, 99 EGZGB für die Erstellung des Inventars; Art. 36 EGZGB für die Rechnungen und Berichterstattung.

²⁷ Art. 405 Abs. 2 nZGB: Erstellung eines Inventars der Vermögenswerte durch den Beistand in Zusammenarbeit mit der Schutzbehörde, wenn die Beistandschaft die Vermögensverwaltung umfasst.

²⁸ Art. 33 Abs. 3 EGZGB: mögliche Mitarbeit der öffentlichen Berufsbeistandschaft

²⁹ Art. 36 Abs. 3 EGZGB: der Staatsrat bestimmt die formellen Anforderungen betreffend die periodische Rechnungsablage und Berichterstattung.

³⁰ Der Präsident oder sein Stellvertreter ist für die Genehmigung der ihm zur Prüfung unterbreiteten Rechnung zuständig; sie wird vom Schreiber oder seinem Stellvertreter unterschrieben gemäss den Artikeln 112 Abs. 3 Bst. m und 15. Abs. 7 EGZGB.

Art. 28 Schlussrechnung³²

¹ Die Schlussrechnung gibt alle Daten, Buchungen sowie die finanziellen Vorgänge wieder. Sie enthält in chronologischer Reihenfolge:

- a) die vom Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB, ja sogar mit der ÖBB, erstellten Inventare;
- b) die Inventare des Kindesgutes, welche im Anschluss an die von der KESB erlassenen Massnahmen zum Schutze des Kindesgutes erstellt und hinterlegt wurden;
- c) die öffentlichen Inventare;
- d) die ergänzenden Inventare;
- e) die Rechnungen und die begleitenden Berichte;
- f) die Beratungen und Beschlüsse, die sich auf die Prüfung und Genehmigung der unter a, b, d und e erwähnten Inventare, Berichte und Rechnungen beziehen;
- g) die Angabe der dem Beistand zugesprochenen Entschädigung³³.

² Die Schlussrechnung wird vom Beistand unterzeichnet; sie wird vom Präsident der KESB oder seinem Stellvertreter und vom Schreiber oder seinem Stellvertreter genehmigt³⁴.

Art. 29 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Der die Rechnung begleitende Bericht gibt an, welche wichtigen Dokumente und Wertgegenstände in einer durch die Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft anerkannten Einrichtung aufbewahrt werden.

² Eine Quittung oder Empfangsbestätigung des Aufbewahrers wird den Akten beigelegt.

Art. 30 Prüfungsverfahren der Rechnung und der Berichterstattung

¹ Die Rechnung und die Berichte müssen bei der KESB innert der von ihr festgesetzten Frist hinterlegt werden. Wenn die Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt wird, so lässt die KESB diese auf Kosten des Beistandes durch einen Dritten erstellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung von Verwaltungsentscheiden anwendbar³⁵.

² Die KESB prüft die Berichte und die Rechnung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch der Notwendigkeit der verschiedenen Handlungen und der Richtigkeit der Buchführung³⁶.

³ Die KESB kann vom Beistand sämtliche zusätzliche Auskünfte verlangen und falls erforderlich eine Frist zur Ergänzung oder Berichtigung der Rechnung festlegen³⁷. Sie kann dies auch selber auf Kosten des Beistandes vornehmen.

⁴ Unter Vorbehalt einer Befreiung der KESB werden die Rechnung und die Berichte der Beistandschaft von Angehörigen wie die Rechnung und die Berichte einer ordentlichen Beistandschaft von der KESB geprüft.

Art. 31 Genehmigungsverfahren

¹ Die Genehmigung des Berichtes und gegebenenfalls der Rechnung durch die KESB muss spätestens innert drei Monaten nach ihrer Hinterlegung erfolgen.

² Die Vorlegung des Berichtes und gegebenenfalls der Rechnung erfolgen in laufender Sitzung. Im Beschluss oder im Protokoll wird die Anwesenheit der Mitglieder der KESB, der Eltern und gegebenenfalls der betroffenen Person erwähnt.

Art. 32 Aufbewahrung der Akten

¹ Die KESB ist für die Aufbewahrung der Rechnungen, der Berichte, der Genehmigungsbeschlüsse der Rechnungen, der Beweisunterlagen und der Inventare in einem geeigneten Lokal verantwortlich. Auf ein begründetes Gesuch kann die KESB dem Beistand eine Kopie aushändigen.

² Das Departement kann Weisungen für die Aufbewahrung der Akten mittels elektronischer Datenverarbeitung erlassen.

³ Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen³⁸

Art. 33 Werte und Anlagen³⁹

Die Anlage und die Erhaltung des Vermögens von Personen, die einen Beistand mit ihrer Vermögensverwaltung beauftragt haben oder die unter Vormundschaft stehen, wird durch die Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft geregelt.

³¹ Art. 411 nZGB betreffend die Berichterstattung

³² Art. 425 nZGB betreffend Schlussbericht und Schlussrechnung

³³ Art. 404 Abs. 1 nZGB

³⁴ Art. 112 Abs. 3 Bst. m EGZGB über die Kompetenz für die Genehmigung der Schlussrechnung.

³⁵ In Übereinstimmung mit dem Art. 415 Abs. 3 nZGB über die Prüfung der Rechnung und des Berichts.

³⁶ Anhand des Art. 446 Abs. 2 nZGB kann die Behörde einen Experten beauftragen, wenn sie nicht die nötigen Kenntnisse für die Beurteilung eines Falles hat.

³⁷ In Übereinstimmung mit dem Artikel 415 Abs. 1 und 2 nZGB über die Prüfung der Rechnung und des Berichts.

³⁸ Das Kapitel 8 der VorV « Entlohnung der Vormünder und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, Kosten und Entschädigungen » wurde aus der Verordnung entfernt, nachdem sich die Bestimmungen grösstenteils im EGZGB befinden (Art. 31 und 14 Abs. 5). Das Kapitel 9 der VorV betreffend die Pflicht zur Zusammenarbeit wurde aufgehoben, weil die Artikel 448 und 453 ZGB bereits die Mitwirkungspflicht regeln. Der Artikel 35 VKES verweist dennoch auf das nZGB.

Art. 34 Kosten und Entschädigungen

¹ Die eidgenössische Zivilprozessordnung definiert die Begriffe der Kosten und Entschädigungen und beschliesst ihre Verteilung und Liquidation⁴⁰.

² Die Kriterien für die Festsetzung des Gebührentarifs und der Auslagen⁴¹ sind im GTar aufgeführt, insbesondere in den Artikel 18 und 34

Art. 35 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

¹ Die Mitwirkungspflicht der am Verfahren beteiligten Personen und Dritten sowie die Hilfe der Verwaltungsbehörden und der Gerichte werden durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch⁴² geregelt.

² Ein Gesuch um Amtshilfe sollte schriftlich und mit entsprechender Begründung erfolgen.

Art. 36 Aufnahme in der für die fürsorgerische Unterbringung geeigneten Anstalt

¹ Wenn die Unterbringung infolge einer psychischen Störung im Sinne von Artikel 426 ZGB angeordnet wird, wendet sich die zuständige Behörde vorab an den Verantwortlichen der sanitären Einrichtung, die sie für den vorliegenden Fall als geeignet erachtet. Gegebenenfalls trifft der Chefarzt des Departements Psychiatrie des Spitalzentrums Unterwallis oder der Chefarzt des Departements Psychiatrie des Spitalzentrums Oberwallis die nötigen Massnahmen, um eine Aufnahme in der als geeignet erscheinenden Einrichtung zu garantieren.

² Wenn die Unterbringung einer erwachsenen Person aus einem anderen Grund im Sinne von Artikel 426 ZGB angeordnet wird, wendet sich die KESB über die Dienststelle für Sozialwesen an das Zentrum für Indikation und Weiterbehandlung (ZIW) und übermittelt ihm eine vollständige Akte, welche alle nützlichen Auskünfte über die zu platzierende Person und die Gründe der Massnahme enthält. Im Notfall wird die durch eine fürsorgerische Unterbringung zu platzierende Person ohne besonderes Verfahren in der durch eine Weisung der Dienststelle für Sozialwesen bestimmten Einrichtung für die in dieser Weisung festgelegte Maximaldauer aufgenommen.

Art. 37 Zentrum für Indikation und Weiterbehandlung

¹ Das ZIW ist das zuständige Organ für den Vollzug der Unterbringungsentscheide im Sinne des Artikels 36 Absatz 2.

² Es umfasst zwei Zentren, für das Ober- und Unterwallis, bestehend aus Vertretern:

a) der Dienststelle für Sozialwesen;

b) der Spezialeinrichtungen⁴³;

c) des Spitals Wallis und der kantonalen Struktur der Koordinationsinstanz.

³ Es beauftragt eine Fachorganisation mit der Suche nach der für den vorliegenden Fall geeignet erscheinenden Einrichtung und der Bereitstellung der vorbeugenden und therapeutischen Massnahmen.

⁴ Anhand eines Berichts der Fachorganisation, beauftragt das ZIW mit einem Leistungsauftrag die geeignete Einrichtung mit der nötigen Behandlung.

⁵ Sobald das ZIW beauftragt wird, kann es im Rahmen eines Platzierungsentscheides alle geeigneten Massnahmen bis zur Aufnahme in der geeigneten Einrichtung anordnen⁴⁴.

⁶ Anhand des GTar erlässt der Staatsrat Weisungen über die Untersuchungskosten des ZIW und der mit der Beurteilung beauftragten Fachorganisation (Abs. 3). Das ZIW wacht über das Inkasso der Kosten durch die KESB.⁴⁵

Art. 38 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, wird durch das Gesundheitsgesetz geregelt⁴⁶.

Art. 39 Aufsicht über die sozialtherapeutischen Krankenanstalten und -institutionen⁴⁷

¹ Die sozialtherapeutischen Krankenanstalten und -institutionen, in denen unzurechnungsfähige Personen betreut werden, werden von einem qualifizierten Vertreter der KESB sooft als nötig, aber mindestens einmal alle zwei Jahre, aufgesucht.

² Der Vertreter der Behörde informiert sich insbesondere bei Besprechungen über die Verfassung der Pensionäre und über die Art, wie man sich um sie kümmert.

³⁹ Das Kapitel 7 der VorV « Aufbewahrung und Anlage des Mündelgutes » hat keine Existenzberechtigung mehr, nachdem der Bundesrat eine eidgenössische Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft (VBVV) erlassen hat. Es wird daher nur auf die Verordnung, nämlich auf Artikel 33 VKES verwiesen.

⁴⁰ Art. 450 ff, nZGB und 118 EGZGB: Analoge Anwendung des ZPO; Art. 95 ZPO für die Begriffe und 104 ff. ZPO für die Verteilung und Liquidation der Kosten.

⁴¹ Art. 13-14 und 18-19 GTar für die Festsetzung der Gebühr und 27 ff. und 34-35 GTar betreffend die Auslagen.

⁴² In den Art. 448 und 453 nZGB; Botschaft des ZGB BBl 2006 S. 7081

⁴³ Institutionen, die pflegebedürftige Personen mit einer Behinderung und im fortgeschrittenen Alter aufnehmen.

⁴⁴ Ambulante Massnahme oder vorläufige Platzierung

⁴⁵ Diese Kosten kommen zu den anderen Untersuchungskosten dazu; die KESB entscheidet über das Schicksal der Kosten in seinem Entscheid (vgl.

Art. 34 oben)

⁴⁶ Art. 84 ff des Gesundheitsgesetzes

01PJ1202030111988

³ Falls Verstösse festgestellt werden, informiert der Vertreter der Behörde das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement, welches sämtliche nützlichen Massnahmen ergreift.

Art. 40 Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit⁴⁸

¹ Jede sozialmedizinische Anstalt oder Heim im Sinne der Artikel 382 und folgende ZGB sowie jede für die fürsorgerische Unterbringung von Personen geeignete Anstalt (Art. 426 ff. ZGB) hat die Pflicht zu bezeichnen:

- a) die Personen, welche eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen können⁴⁹;
- b) die verschiedenen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einschränkung⁵⁰;
- c) die Abstände, nach welchen die angeordnete Massnahme auf ihre Berechtigung hin überprüft werden muss⁵¹.

² Für die dem Departement für Gesundheitswesen unterstellten Krankenanstalten und –institutionen sind subsidiär die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Zwangsmassnahmen anwendbar⁵².

Art. 41 Begutachtung – Kostenvorschuss

¹ Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und leistet für die von ihr angeordneten Begutachtungen Kostenvorschuss⁵³.

² Sofern eine Partei eine Begutachtung verlangt, kann die KESB ihre Anordnung von einem Kostenvorschuss abhängig machen⁵⁴.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Verordnung wird nach ihrem Inkrafttreten angewendet.

Art. 43 Aufhebungen und Änderungen

1. Aufgehoben sind alle der vorliegenden Verordnung widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Vormundschaft vom 27. Oktober 1999.

2. Die allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleibt die spezielle kantonale Ausführungsgesetzgebung zum Bundesprivatrecht, insbesondere in folgenden Bereichen: (...)

c) *den Erwachsenenschutz;*

Art. 44 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2013 in Kraft zu treten⁵⁵.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 2012

Die Präsidentin des Staatsrates : **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler : **Philipp Spörri**

Meldung an das Bundesamt für Justiz am 24. August 2012.⁵⁶

⁴⁷ Art. 387 nZGB

⁴⁸ Art. 438 nZGB und 383ff. nZGB

⁴⁹ BBl 2006 7040

⁵⁰ Nur physische Massnahmen sind möglich (elektronische Überwachungsmassnahmen, Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken und das Angurten zur Vermeidung von Stürzen, Ruhigstellen, Isolierung, Zwangsernährung, usw.) im Gegensatz zu den chemischen Massnahmen, wie zum Beispiel die Verordnung von Medikamenten; BBl 2006 7039

⁵¹ Art. 383 Abs. 3 nZGB

⁵² Art. 26 ff des Gesundheitsgesetzes

⁵³ SJ 2012 I 280 (La Semaine Judiciaire); nZGB 446 I, II; VVRG 17; EGZGB 118 ff I b

⁵⁴ EGZGB 118 I a; andere Gründe, die eine Begutachtung erfordern; VVRG 88 VI

⁵⁵ Die vorliegende Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008 in Kraft.

⁵⁶ Art. 52 Abs. 4 nZGB und BBl. 2006 S.7108